



**KIS**

IG Handicap



# Nachteils- ausgleich

für behinderte und  
chronisch kranke  
Studierende



Universität Bremen



## | Eine Hochschule für alle! |

**Liebe Studieninteressierte,  
liebe Studierende, liebe Kolleginnen und  
Kollegen,**

ein Studium mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu bewältigen, ist eine immense Herausforderung und erfordert sorgfältige Planung, Mut und Beharrlichkeit. Der Studienalltag verlangt den Betroffenen oft Äußerstes ab.

Die Institution Universität auf der anderen Seite ist laut Hochschulrahmengesetz verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ (HRG, §2 Abs. 4). Ihr obliegt es, ein Umfeld zu schaffen, in dem beeinträchtigte Studierende chancengerecht und selbstständig durch ihr Studium gehen können.

Bedarf und Verpflichtung werden besonders deutlich, wann immer Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. An der Prüfungssituation muss sich gleichberechtigte Teilhabe messen lassen und bewähren. Verankert im Bremischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen der Universität steht mit dem Nachteilsausgleich ein bewährtes Instrument zur Verfügung, um Prüfungen für beeinträchtigte Studierende chancengerecht zu gestalten.

Der Ihnen vorliegende Leitfaden will Betroffene und Lehrende informieren über die Hintergründe und möglichen Ausgestaltungen des Nachteilsausgleichs. Wichtig ist, dass es dabei nie um das Herabmindern fachlicher Ansprüche geht, sondern lediglich um das Festlegen einer geeigneten Form, in der eine Leistung erbracht werden kann. Jede Beeinträchtigung ist individuell, deshalb muss auch ein Nachteilsausgleich stets individuell gestaltet werden – die Kreativität von Betroffenen und Lehrenden ist hier gleichermaßen gefragt.

Machen wir uns auf den Weg, inklusives Studieren zu gestalten!

**Prof. Dr. Eva-Maria Feichtner**

Konrektorin für Interkulturalität und Internationalität

## | Nachteilsausgleich bei Studienleistungen und Prüfungen |

- 01 Was ist ein Nachteilsausgleich?
- 02 Wer kann ihn in Anspruch nehmen?
- 03 Wie sieht ein Nachteilsausgleich aus?
- 04 Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?
- 05 Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen
- 06 Datenschutz
- 07 Wo kann ein Nachteilsausgleich noch wirksam werden?

## | Kommunikation |

- 08 Hinweise für Lehrende
- 09 Hinweise für Studierende

## | Beratung und Information |

- 10 KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- 11 IGH Interessengemeinschaft Handicap

# 01

## | Was ist ein Nachteilsausgleich? |

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sind in ihrem Studium oft unmittelbar beeinträchtigt. Solchen Einschränkungen soll mit einem Nachteilsausgleich entgegengewirkt werden. Betroffene Studierende

haben einen Rechtsanspruch auf entsprechende Regelungen.

---

*„Behinderten und chronisch kranken Studierenden [...] soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet. Behinderten und chronisch kranken Studierenden können insbesondere beim Studium, bei der Studienorganisation und –gestaltung sowie bei den Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.“ (Bremer Hochschulgesetz BremHG §31 (1))*

*„Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert.“ (BremHG §31 (2))*

---

Der Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf die Form der zu erbringenden Leistung, die fachlichen Ansprüche werden davon nicht berührt. Es geht also nicht darum, Prüfungsleistungen zu vereinfachen, sondern um die Änderung der Rahmenbedingungen. Diese Vorgaben greifen die allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen auf:

---

*„Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“ (AT BPO und MPO jeweils § 14)*

## 02

### | Wer kann einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen? |

In Anspruch nehmen können den Nachteilsausgleich alle Studierenden, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine sichtbare oder unsichtbare Behinderung handelt, um eine physische oder psychische Erkrankung oder ob eine amtliche Anerkennung (Behindertenausweis) vorliegt oder nicht. Auch Studierende mit Teilleistungsschwächen (Lese-Rechtschreib- (LRS) oder Rechenstörung) oder Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS) haben Anspruch auf einen Nachteilsausgleich.

## 03

### | Wie sieht ein Nachteilsausgleich aus? |

Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen be-

ziehen. Sie können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Sie sind immer individuell und bedarfsgerecht auszugestalten, es gibt keine Musterlösungen. Hier werden zur Veranschaulichung einige Beispiele vorgestellt, die sich in der Praxis bewährt haben:

### **Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen:**

- **Mündliche statt schriftlicher Prüfung**  
(z.B. für Studierende mit Sehbeeinträchtigung oder LRS)
- **Schriftliche statt mündlicher Prüfung**  
(z.B. für Studierende mit Hörbeeinträchtigung)
- **Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Hausarbeiten, Protokollen, Übungsaufgaben, Bachelorarbeiten, etc.**
- **Schreibzeitverlängerung bei Klausuren**  
(z.B. bei motorischen Störungen, aber auch bei LRS, ADHS, Diabetes, dauerhafter Einnahme von sedierenden Medikamenten)
- **Schreiben einer Klausur in einem gesonderten Raum** (z.B. bei krankheitsbedingten Konzentrationsstörungen)
- **Hausarbeit statt Referat**
- **Unterbrechung einer Prüfung durch Pausen**  
(z.B. bei erheblicher Sehbeeinträchtigung und damit verbundener erhöhter Konzentrationsprobleme, bei chronischen Darmerkrankungen)
- **Nutzung technischer Hilfsmittel**
- **Möglichkeit zum Rücktritt von Prüfungen wegen Krankheit**
- **Entzerrung von Prüfungsphasen**



## Beispiel für Nachteilsausgleiche bei Studienleistungen:

- **Ersatz obligatorischer Präsenzzeiten** (z.B. bei Laborarbeiten oder Exkursionen) durch andere Leistungen
- **Modifikation von Praktikumszeiten**
- **Ton- und Videomitschnitte von Lehrveranstaltungen**
- **Vorlesungsskripte und Handouts zur Vor- und Nachbereitung**

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und als Ideengeber zu verstehen. Welcher Nachteilsausgleich im Einzelfall angebracht ist, hängt von der konkreten Beeinträchtigung ab. Schematische Lösungen kann es in diesem Zusammenhang nicht geben.

## 04

### | Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt? |

Im Interesse aller Beteiligten sollte ein „schlankes“ Verfahren gewählt werden, das wenig bürokratischen Aufwand verursacht.

#### **Bewährt hat sich folgendes Verfahren:**

1. Der oder die Studierende beschreibt in einem formlosen Schreiben, wie die konkrete Beeinträchtigung das Studium behindert. Dazu sind Angaben zur Krankheit notwendig, nicht aber unbedingt die Nennung einer Diagnose. Aus dem Antrag soll für einen medizinischen Laien nachvollziehbar hervorgehen, welche

Einschränkungen – bezogen auf das Studium – vorliegen. Außerdem sollen Lösungsvorschläge gemacht werden, wie ein Nachteilsausgleich im konkreten Fall aussehen kann.

2. Eine ärztliche Bescheinigung (oder eine Bescheinigung eines psychologischen Psychotherapeuten mit Approbation) ist beizufügen. Auch hier ist nicht die Diagnose relevant, sondern die Nachvollziehbarkeit der Beeinträchtigung.
3. Der Antrag wird beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht.
4. Dieses leitet ihn weiter an den zuständigen Prüfungsausschuss, ggf. den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n, sofern diese Aufgabe übertragen wurde.
5. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Prüfungsamt mit.
6. Das Prüfungsamt versendet einen schriftlichen Bescheid an den Antragssteller/die Antragstellerin.
7. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Studierenden, diesen Bescheid dem Dozierenden rechtzeitig vorzulegen.

- 
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss immer rechtzeitig vor der Prüfung gestellt werden. Grundsätzlich gilt: Je früher im Semester der Antrag gestellt wird, desto besser.
  - Bei dauerhaften Einschränkungen kann auch ein Antrag für mehrere Prüfungen gestellt werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Ist z.B. abzusehen, dass jemand aufgrund einer motorischen Einschränkung immer Probleme mit handschriftlichen Klausuren haben wird, kann der Einsatz eines Laptops für alle künftigen Klausuren beantragt werden.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wissen am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und in der Regel wie sie ausgeglichen werden können. Manchmal kann es aber auch sinnvoll sein, in einem gemeinsamen Gespräch von Studierenden, Fachvertretern und einer neutralen Beratungseinrichtung (Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, KIS) nach einer geeigneten Lösung zu suchen.

## 05

### | Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen |

- Die Bescheinigung soll möglichst vom behandelnden Arzt oder Therapeuten ausgestellt werden. Dies kann ein Facharzt, aber auch ein Hausarzt sein.
- Diagnostische Tests wie z.B. bei einer Lese-Rechtschreibstörung sollten nicht älter als 5 Jahre sein. (Alternativ zu einer ärztlichen Untersuchung kann auch die Psychologisch-therapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerks eine Lese-Rechtschreibstörung diagnostizieren.)
- Die Nennung der genauen Diagnose oder Krankengeschichte ist nicht notwendig. Es sollen aber möglichst genau die Symptome beschrieben werden, die zu einer Beeinträchtigung in der Studiensituation führen.
- Auf amtsärztliche Gutachten sollte wegen des hohen Aufwandes möglichst verzichtet werden.

# 06

## | Datenschutz |

- Sowohl Prüfungsamt also auch Prüfungsausschuss sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird vom Prüfungsamt und dem Prüfungsausschuss vertraulich behandelt.
- Die Entscheidung über einen Antrag wird in schriftlicher Form erteilt.
- Der gewährte Nachteilsausgleich findet im Abschlusszeugnis keine Erwähnung.

# 07

## | Wo kann ein Nachteilsausgleich noch wirksam werden? |

Grundsätzlich kann ein Nachteilsausgleich auch wirksam werden

- bei der Bewerbung um einen Studienplatz
- beim Kindergeld
- beim BAFÖG
- bei Langzeitstudiengebühren



- Überlegen Sie sich, wie sich Ihre Beeinträchtigung konkret auf Ihr Studium auswirkt. Bei welcher Studien- oder Prüfungsleistung brauchen Sie einen Nachteilsausgleich und wie könnte er aussehen?
- Brauchen Sie Nachteilsausgleiche im Studienverlauf (in Lehrveranstaltungen, bei Praktika, Arbeitsgruppen, Vorträgen etc.)? Dann sprechen Sie die jeweiligen Lehrenden direkt an. Wählen Sie dafür deren Sprechstunde oder einen anderen Zeitpunkt, zu dem Gelegenheit für ein vertrauliches Gespräch gegeben ist.
- Sie müssen sich weder für Ihre Beeinträchtigung rechtfertigen, noch Ihren Krankheitsverlauf beschreiben. Stellen Sie klar und deutlich dar, wie die Beeinträchtigung Sie im Studium behindert und machen Sie selber Vorschläge, wie dieser Nachteil ausgeglichen werden könnte. Bitten Sie darum, das Gespräch vertraulich zu behandeln.
- Brauchen Sie Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen? Dann stellen Sie den Antrag direkt beim zuständigen Prüfungsamt – nicht bei einzelnen Lehrenden. Denken Sie daran, den Antrag rechtzeitig – spätestens bei Anmeldung zur Prüfung – zu stellen.

In der 21. Sozialerhebung 2016 des Deutschen Studentenwerks gaben 11% der befragten Studierenden an, durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung in ihrem Studium eingeschränkt zu sein. Diese Studierenden gehen oft hochmotiviert in das Studium. Durch ihre Beeinträchtigung haben sie frühzeitig gelernt, sich zu organisieren, Prioritäten zu setzen, Rückschläge anzunehmen und sich auf ihre Ziele zu konzentrieren. Sie müssen nicht „in Watte gepackt“ werden, sondern brauchen Ihre Unterstützung bei dem Ziel, das Studium erfolgreich und zügig zu meistern.

---

- Kommunizieren Sie mit den antragstellenden bzw. ratsuchenden Studierenden ermutigend und nicht stigmatisierend. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist ein Recht, bei dessen Wahrnehmung Sie zielführend unterstützen können. Weisen Sie zu Beginn der Veranstaltungszeit in allgemeiner Form auf die Möglichkeit von Nachteilsausgleichen hin (z.B.: „Falls jemand auf Grund einer Beeinträchtigung alternative Studien- oder Prüfungsbedingungen braucht, wenden Sie sich gern in meiner Sprechstunde an mich oder holen Sie sich Beratung in der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, KIS“). Achten Sie auf Diskretion und Persönlichkeitsschutz. Ermöglichen Sie den Studierenden, mit Ihnen unter vier Augen sprechen zu können. Behandeln Sie das Gespräch Dritten gegenüber vertraulich.

- Wahren Sie Ihre eigenen Grenzen: Sie als Lehrende sind ExpertInnen für die fachlichen Belange. Die medizinische oder psychologische Beurteilung fällt nicht in Ihren Verantwortungsbereich. Äußern Sie sich nicht zu Diagnose oder Krankheitsverlauf, sondern lassen Sie sich von den Studierenden erläutern, wie sich die konkreten Beeinträchtigungen im Studienverlauf auswirken.
- Suchen Sie gemeinsam mit den Studierenden nach praktikablen Lösungen, wie die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, ohne dass Ihre berechtigten Qualitätsansprüche darunter leiden.
- Sorgen Sie für Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens, vor allem bei prüfungsrelevanten Nachteilsausgleichen. Bitten Sie die Studierenden, bei prüfungsbezogenen Nachteilsausgleichen einen Antrag auf Nachteilsausgleich beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Dieses leitet den Antrag weiter an den Prüfungsausschuss, der zeitnah darüber entscheidet und einen schriftlichen Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist sowohl für die Lehrenden als auch für die Studierenden bindend.

- 
- Lesen Sie den Leitfaden für Lehrenden „Lernen ohne Barrieren LoB“. Download unter [www.uni-bremen.de/studieren-mit-beeintraechtigung/downloads](http://www.uni-bremen.de/studieren-mit-beeintraechtigung/downloads)
  - Holen Sie sich Unterstützung, wenn Sie unsicher sind oder Fragen haben. (siehe unten)

## | KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung |

KIS wendet sich insbesondere an Studierende, die in ihrem Studium durch eine Behinderung oder Krankheit beeinträchtigt sind – unabhängig davon, ob es sich um eine physische oder psychische Einschränkung handelt. Auch betroffene Schüler und Schülerinnen, die sich für ein Studium interessieren, können das Angebot nutzen.

**KIS berät zu allen Fragen rund um das Studium mit einer Beeinträchtigung:**

- Härtefallregelungen,
- Nachteilsausgleich,
- Studienorganisation,
- Finanzierung,
- Unterstützungsangebote.





**Die Beratung der KIS ist vertraulich,  
unabhängig und kostenlos.**

---

**Kontakt:**

**Dr. Ingrid Zondervan**

**KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

**Telefon:** 0421 218 61050

**E-Mail:** [kis@uni-bremen.de](mailto:kis@uni-bremen.de)

**Internet:** [www.uni-bremen.de/kis](http://www.uni-bremen.de/kis)

**Sprechzeit:** nur nach vorheriger Terminabsprache

**Besucheranschrift:**

Celsiusstraße

Forschungsverfügungsgebäude FVG

Raum M 0130



## | IGH Interessengemeinschaft Handicap |

IGH ist eine Initiative von Studierenden, die sich für die Interessen von Studierenden mit Beeinträchtigung einsetzt. Sie vertritt die Belange von beeinträchtigten Studierenden in der Hochschulpolitik und trägt mit Projekten wie z.B. LoB – Lernen ohne Barrieren zur Sensibilisierung und Aufklärung von Mitstudierenden und Dozierenden bei.

### **Die IGH bietet:**

- regelmäßige offene Sprechstunden,
- vertrauliche Peer-Beratungen,
- individuelle Campusführungen,
- Begleitung zu Gesprächen mit Lehrenden
- Orientierung in Bezug auf Barrieren in Gebäuden (Projekt Campus Barrierefrei)
- Hilfsmittelraum für Sehbeeinträchtigte,
- FM Anlage für Hörbeeinträchtigte,
- Ruheraum.

---

### **Kontakt:**

#### **IGH Interessengemeinschaft Handicap**

**Telefon:** 0421 218 69748

**E-Mail:** [handicap@uni-bremen.de](mailto:handicap@uni-bremen.de)

**Internet:** [www.uni-bremen.de/ighandicap](http://www.uni-bremen.de/ighandicap)

Studierhaus auf am Boulevard  
(gegenüber der Staats- und Universitäts-  
bibliothek)



## | Kontakt KIS |

**Dr. Ingrid Zondervan**

**KIS**

**Kontakt- und Informationsstelle  
für Studierende mit Behinderung  
oder chronischer Erkrankung**

**Universität Bremen**

Dezernat 6 / Studentische Angelegenheiten

**Besucheranschrift**

Celsiusstraße

Forschungsverfügungsgebäude FVG

Raum M 0130

**Telefon**

0421 / 218 – 61050

**E-Mail**

kis@uni-bremen.de

**Web**

www.uni-bremen.de/kis

**Sprechzeiten nach persönlicher Vereinbarung.**

---

## | Impressum |

**Redaktion:**

Kontakt- und Informationsstelle (KIS)

Dr. Ingrid Zondervan

**Gestaltung & Druck:**

Universitätsdruckerei Bremen

**Auflage:**

500 St.

---

Stand der Information: 01/2019